



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

CityBahn GmbH
Wiesbaden

Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis
31. Dezember 2017

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	2
3	Durchführung der Prüfung	3
3.1	Gegenstand der Prüfung	3
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	5
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	5
4.2	Jahresabschluss	5
4.3	Lagebericht	5
5	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	7
7	Bestätigungsvermerk	9

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2017	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis 31. Dezember 2017	1.2
Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis 31. Dezember 2017	1.3
Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis 31. Dezember 2017	1.4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	2
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

An die CityBahn GmbH, Wiesbaden

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 14. September 2017 der

CityBahn GmbH, Wiesbaden,

– im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis 31. Dezember 2017 gewählt worden. Die Geschäftsführung hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Die CityBahn GmbH wurde am 3. August 2017 gegründet. Als Gesellschafter sind zu gleichen Teilen die WVV Wiesbaden Holding GmbH und die Mainzer Stadtwerke AG an der Gesellschaft beteiligt. Am 11. September 2017 wurde die CityBahn GmbH in das Handelsregister eingetragen. Die Aufnahme der Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV) und der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH als weitere Gesellschafter wurde von deren Gremien im Frühjahr 2018 bereits beschlossen. Eine gesellschaftsrechtliche Umsetzung ist noch nicht erfolgt.
- Der Gesellschaftszweck der CityBahn GmbH liegt in der Planung, dem Bau und dem späteren Betrieb der CityBahn. Ein Schwerpunkt bildet die Anbindung an das Mainzer Straßenbahnnetz und den Untertaunus. Mit der CityBahn sollen die stetige Fahrgastnachfrage im öffentlichen Nahverkehr der Städte Wiesbaden und Mainz sowie die Schadstoffbelastung in der Luft bewältigt werden. Circa 82.000 Fahrgäste sind in der ersten Anlaufphase täglich geplant.
- Die im Rumpfgeschäftsjahr ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 5) resultieren im Wesentlichen aus Prüfungs- und Beratungskosten für den Jahresabschluss 2017, für die eine Rückstellung gebildet wurde. Mangels anderweitiger Erträge und Aufwendungen wurde ein Jahresfehlbetrag in gleicher Höhe erzielt.
- Für die Vorplanung der CityBahn werden die Stadt Wiesbaden EUR 3,4 Mio und das Land Hessen TEUR 465 zur Verfügung stellen. Die bereits durchgeführte Nutzen-Kosten-Analyse ergab, dass der gesamtwirtschaftliche Nutzen die Kosten des Projekts deutlich übersteigt und damit der Bau der CityBahn förderungsfähig ist.
- Die Gesellschaft soll zukünftig als Projektgesellschaft tätig werden und zunächst die Planung und den Bau der CityBahn für ihre Gesellschafter übernehmen. Die genauen Modalitäten der Leistungserbringung, der Leistungsabrechnung und auch der Finanzierung der CityBahn GmbH sind im Laufe des Geschäftsjahres 2018 auf Basis des Konsortialvertrags zwischen den Gesellschaftern noch abschließend zu vereinbaren.
- Für das Geschäftsjahr 2018 erwartet die CityBahn GmbH ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Wir stellen fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstellt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der CityBahn GmbH für das zum 31. Dezember 2017 endende Rumpfgeschäftsjahr geprüft. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es sicherzustellen, dass die Aussagen im Jahresabschluss und Lagebericht der CityBahn GmbH eine verlässliche Basis für die Entscheidungen der Adressaten bilden.

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung der Rückstellungsbildung
- Prüfung der Anhangangaben
- Prüfung der Angaben im Lagebericht.

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen, analytische Prüfungen von Abschlussposten sowie die Beurteilung des Lageberichts. Wir haben auch Bestätigungen der Kreditinstitute eingeholt.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses und Lageberichts vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Juni bis September 2018 bis zum 28. September 2018 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Jahresabschluss sind eingehalten.

4.3 Lagebericht

Der Lagebericht der Geschäftsführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

5 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir sind der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 3 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

7 Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß Anlage 2 haben wir wie folgt erteilt:



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die CityBahn GmbH, Wiesbaden

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der CityBahn GmbH, Wiesbaden, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CityBahn GmbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Mainz, den 28. September 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bauer
Wirtschaftsprüfer



Müller
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2017
und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

**CityBahn GmbH
Wiesbaden**

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	31.12.2017	11.09.2017
	€	€
Umlaufvermögen		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	5,30	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	49.933,76	50.000,00
	49.939,06	50.000,00
	49.939,06	50.000,00

	Passiva	
	31.12.2017	11.09.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
II. Jahresfehlbetrag	-5.455,94	0,00
	<u>44.544,06</u>	<u>50.000,00</u>
 B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	5.395,00	0,00
	<u>5.395,00</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>49.939,06</u></u>	<u><u>50.000,00</u></u>

**CityBahn GmbH
Wiesbaden**

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 11. September bis 31. Dezember 2017**

	11.09. - 31.12.2017 €
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.455,94
3. Jahresfehlbetrag	<u>-5.455,94</u>

CityBahn GmbH, Wiesbaden

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis 31. Dezember 2017

Allgemeine Angaben

Die CityBahn GmbH hat ihren Sitz in Wiesbaden und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Wiesbaden (HRB 29908) eingetragen.

Der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 wurde auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet. Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a HGB. Es gelten jedoch gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für das Jahr der Gründung wurde ein Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis 31. Dezember 2017 eingelegt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Umlaufvermögen wird mit dem Nennbetrag angesetzt. Es besteht im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzaufstellung bekannt gewordenen ungewissen Verbindlichkeiten, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Sie haben alle eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Erläuterungen zur Bilanz

Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen im Berichtsjahr 49.933,76 €.

Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt 50 T€. Die Anteile entfallen zu je 50 % auf die WVV Wiesbaden Holding GmbH, Wiesbaden, und die Mainzer Stadtwerke AG, Mainz.

Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für Kosten, die im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung entstehen.

Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Posten beinhaltet im Wesentlichen die Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Rumpfgeschäftsjahr:

- Frau Eva Kreienkamp, Geschäftsführerin der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, Mainz
- Herr Dr. Hermann Zemlin, Geschäftsführer der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH, Wiesbaden

Die Geschäftsführer sind unentgeltlich tätig.

Abschlussprüferhonorar

Auf die Angaben zu den Honoraren des Abschlussprüfers der Gesellschaft nach § 285 Nr.17 HGB wurde verzichtet, da diese Angaben im Konzernabschluss der WVV Wiesbaden Holding GmbH als einbeziehendes Mutterunternehmen enthalten sind.

Konzernzugehörigkeit

Die CityBahn GmbH wird als Beteiligung in den Konzernabschluss der WVV Wiesbaden Holding GmbH, die den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen aufstellt, einbezogen. Der Konzernabschluss der WVV Wiesbaden Holding GmbH wird beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht und ist dauerhaft im elektronischen Unternehmensregister zugänglich (Registernummer HRB 11941 beim Amtsgericht Wiesbaden).

Wiesbaden, den 30. August 2018

CityBahn GmbH

Eva Kreienkamp

Dr. Hermann Zemlin

Lagebericht der Geschäftsführung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis 31. Dezember 2017 der CityBahn GmbH, Wiesbaden

1. Grundlagen der Gesellschaft

Am 16. Februar 2017 hat das Wiesbadener Stadtparlament mit großer Mehrheit die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH beauftragt, mit den Planungen für die Realisierung der CityBahn zu beginnen. Infolgedessen ist am 3. August 2017 die CityBahn GmbH offiziell gegründet worden, deren Unternehmensziele die Planung, der Bau und der spätere Betrieb der CityBahn sind, und zwar vor allem in Anbindung an das existierende Straßenbahnnetz in Mainz, aber auch mit der Perspektive einer Trassenverlängerung über Taunusstein bis nach Bad Schwalbach. Je zur Hälfte sind die WVV Wiesbaden Holding GmbH und die Mainzer Stadtwerke AG Anteilseigner der neuen GmbH. Am 11. September 2017 wurde die neue Gesellschaft beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer HRB 29908 in das Handelsregister eingetragen.

Mithilfe der CityBahn sollen zwei Kernprobleme des regionalen Verkehrsgeschehens gelöst werden: Die stetig wachsende Fahrgastnachfrage im öffentlichen Nahverkehr sowie die von Dieselmotoren verursachte Luft- und Lärmbelastung.

Die steigenden Fahrgastzahlen im Nahverkehr sind eine Auswirkung des kontinuierlichen Bevölkerungsanstiegs. Nach Prognosen werden bald in Wiesbaden mehr als 300.000 Menschen leben. Wiesbaden und Mainz zusammen kommen bereits heute auf fast eine halbe Million Einwohner. Dieses Wachstum hat unweigerlich eine Steigerung des Verkehrs zur Folge, die nur dann zu bewältigen ist, wenn ein möglichst großer Teil davon vom Nahverkehr aufgefangen wird. Die Ergebnisse der vom renommierten Ingenieurbüro Schüßler-Plan ausgearbeiteten Machbarkeitsstudie belegen, dass rund 82.000 Fahrgäste die CityBahn in deren erster Ausbaustufe von der Hochschule RheinMain in Wiesbaden bis zum Mainzer Hauptbahnhof nutzen werden. Davon werden voraussichtlich etwa 22.000 Umsteiger vom PKW sein.

2. Wirtschaftsbericht

Die CityBahn GmbH ist i. S. d. § 267a HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft. Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages gelten jedoch die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB.

Am 16. Februar 2017 hat die Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung die Mittel für die Vorplanung der CityBahn auf dem Wiesbadener Stadtgebiet bewilligt. Die Stadt Wiesbaden stellt 3,4 Mio. € zur Verfügung, das Land Hessen für diesen Streckenabschnitt 465 T€. Das Land Hessen hat inzwischen auch dem Rheingau-Taunus-Kreis eine Bezuschussung der Vorplanung zugesagt.

Die CityBahn GmbH hat mit Eintragung ins Handelsregister am 11. September 2017 ihre Geschäfte aufgenommen. Aufgrund der noch ausstehenden kartellrechtlichen Genehmigung sowie einer ausstehenden Antwort der Finanzverwaltung auf den Antrag auf verbindliche Auskunft hat die Gesellschaft selbst im Rumpfgeschäftsjahr nur in geringem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet. Im Rumpfgeschäftsjahr wurden Vorplanungsleistungen überwiegend durch die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH erbracht und koordiniert. Die dafür angefallenen Kosten sind im Jahresabschluss der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH enthalten. Im Geschäftsjahr 2018 werden die Tätigkeiten nach und nach auf die CityBahn GmbH übertragen.

Die im Rumpfgeschäftsjahr ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (5.456 €) resultieren im Wesentlichen aus Prüfungs- und Beratungskosten für den Jahresabschluss 2017, für die eine Rückstellung gebildet wurde. Mangels anderweitiger Erträge und Aufwendungen wurde ein Jahresfehlbetrag in gleicher Höhe erzielt.

In der Bilanz stehen den Guthaben bei Kreditinstituten (49.933,76 €) sonstige Rückstellungen (5.395,00 €) und das Eigenkapital in Höhe von 44.544,06 € gegenüber. Zum Ende des Berichtsjahres beträgt die Eigenkapitalquote des Unternehmens 89,2 %.

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft entspricht den Verhältnissen einer neugegründeten Gesellschaft, die ihre operative Tätigkeit noch nicht aufgenommen hat.

3. Prognosebericht

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat am 8. März 2018 beschlossen, dass die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH (RTV) der CityBahn GmbH mit 25,1 % als Gesellschafter beitreten soll. Ebenso hat der Aufsichtsrat der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH den Beitritt mit 10 % am 30. Mai 2018 beschlossen. Durch die Erweiterung auf vier Partner soll die Gesellschaft noch stärker und effizienter als mit zwei Gesellschaftern werden. Die Umsetzung dieser Gesellschafterbeitritte ist bisher noch nicht erfolgt.

Die Vorplanung für den Streckenabschnitt „Theodor-Heuss-Brücke bis Hochschule RheinMain“ der CityBahn in Wiesbaden ist abgeschlossen. Insgesamt erbrachte die Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) für die gesamte Strecke von Bad Schwalbach bis zur Hochschule Mainz den hohen NKU-Quotienten von 1,5. Dieser Wert belegt, dass bei der CityBahn der gesamtwirtschaftliche Nutzen die Kosten des Projekts deutlich übersteigt. Damit ist der Bau der CityBahn förderungsfähig und kann von Land und Bund bezuschusst werden. Die Untersuchung wurde nach einem standardisierten, vom Bundesverkehrsministerium vorgegebenen Bewertungsverfahren durchgeführt, welches Kriterien wie Reisezeiten von ÖPNV-Fahrgästen, vermiedene Pkw-Fahrten, Klima- und Umweltwirkungen, Verkehrssicherheitsaspekte sowie die Kosten des ÖPNV-Betriebs berücksichtigt und Auskunft über die Wirtschaftlichkeit des untersuchten Vorhabens gibt.

Die Gesellschaft soll zukünftig als Projektgesellschaft tätig werden und zunächst die Planung und den Bau der CityBahn für ihre Gesellschafter übernehmen. Die genauen Modalitäten der Leistungserbringung, der Leistungsabrechnung und auch der Finanzierung der CityBahn GmbH sind im Laufe des Geschäftsjahres 2018 auf Basis des Konsortialvertrages zwischen den Gesellschaftern noch abschließend zu vereinbaren.

Aufgrund der vorgesehenen Tätigkeit als Projektgesellschaft zum Bau einer Straßenbahnstrecke wird die Gesellschaft mit den branchentypischen Risiken in

der Baubranche konfrontiert sein, die u. a. vom Risiko von Kostensteigerungen, Bauzeitverzögerungen, Auftragsnachträgen bis hin zu Rechtsstreitigkeiten reichen. Durch die Zusammenarbeit mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH können die Erfahrungen der Mainzer Seite aus dem eigenen Straßenbahnstreckenbau genutzt und kann Risiken von vornherein gegengesteuert werden. Die Chancen liegen ebenfalls in der Zusammenarbeit der Gesellschafter und den daraus resultierenden Synergien und Effizienzen.

Für das Geschäftsjahr 2018 erwartet die CityBahn GmbH ein Jahresergebnis in Höhe von 0 €.

Wiesbaden, den 30. August 2018

CityBahn GmbH

Eva Kreienkamp

Dr. Hermann Zemlin

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die CityBahn GmbH, Wiesbaden

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der CityBahn GmbH, Wiesbaden, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 11. September bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der CityBahn GmbH. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mainz, den 28. September 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bauer
Wirtschaftsprüfer



Müller
Wirtschaftsprüferin

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Aufgrund des geringen Geschäftsumfangs im Rumpfgeschäftsjahr 2017 hat die Gesellschaft bisher auf die Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans für die Geschäftsleitung verzichtet.

Die Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus § 8 des Gesellschaftsvertrags.

Eine Aufzählung der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtigen Geschäfte findet sich in § 9 des Gesellschaftsvertrags. Die Regelungen entsprechen insgesamt den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Mit Beschluss der Gesellschafter vom 3. August 2017 wurde die CityBahn GmbH gegründet. Mit selbigem Datum wurde eine Gesellschafterversammlung zur Bestellung der Geschäftsführung abgehalten. Eine weitere Gesellschafterversammlung fand am 14. September 2017 statt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführer sind auskunftsgemäß nicht als Aufsichtsratsmitglied bzw. in anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind unentgeltlich tätig.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan, aus dem Aufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich sind, war im Rumpfgeschäftsjahr 2017 noch nicht vorhanden, da die Gesellschaft kein eigenes Personal beschäftigt. Die Gesellschaft bediente sich im Rumpfgeschäftsjahr der Ressourcen und Strukturen der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (ESWE Verkehr) sowie der Gesellschafter.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Siehe unsere Antwort zu 2 a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Spezielle Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden nicht ergriffen, da die Gesellschaft ihre operative Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen hat.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Entscheidungsprozesse sind die einschlägigen Regelungen der ESWE Verkehr anzuwenden. Im Rahmen unserer Prüfung der ESWE Verkehr ergaben sich keine Hinweise darauf, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

Weitergehende, auf die Tätigkeit der CityBahn GmbH zugeschnittene Regelungen sind mit Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu treffen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Hinsichtlich der Dokumentation von Verträgen wird auf die Infrastruktur der ESWE Verkehr zurückgegriffen. Nach unseren Feststellungen ist die Verwaltung der Verträge ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Auf die Erstellung eines Wirtschaftsplans für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 wurde bei der Gesellschaft verzichtet.

Im Wirtschaftsplan der ESWE Verkehr sind die aus Sicht der ESWE Verkehr entstehenden Aufwendungen und Erträge sowie Finanzmittelbedarfe für das Projekt CityBahn enthalten. Darüber hinaus hat die ESWE Verkehr im Rahmen ihrer Finanzplanung Mittelbedarfe für das Projekt CityBahn einbezogen.

Für das Rumpfgeschäftsjahr entsprach das Planungswesen den Bedürfnissen des Unternehmens.

Auskunftsgemäß wird ein Wirtschaftsplan für die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 erstellt werden.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 nicht relevant.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen erfolgt bei der ESWE Verkehr und entspricht den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird anhand der Bankkontoauszüge durchgeführt. Darüber hinaus ist die Gesellschaft in das Finanzmanagement der ESWE Verkehr einbezogen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gesellschaft verfügt größenbedingt über kein zentrales Cash-Management.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gesellschaft wurde im August 2017 gegründet. Im Rumpfgeschäftsjahr wurden noch keine entgeltlichen Leistungen erbracht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling obliegt den Gesellschaftern sowie den Verkehrsgesellschaften, insbesondere der ESWE Verkehr. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 bestand noch kein Bedarf eines umfassenden Controllings.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da das Unternehmen weder Tochterunternehmen besitzt noch wesentliche Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund des geringen Umfangs der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Rumpfgeschäftsjahr hat die Geschäftsführung noch kein formalisiertes Risikomanagementsystem eingerichtet.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen?
Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Siehe unsere Antwort zu 4 a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe unsere Antwort zu 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe unsere Antwort zu 4 a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis ist nicht einschlägig, da die Gesellschaft derartige Geschäfte im Rumpfgeschäftsjahr auskunftsgemäß nicht getätigt hat.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Interne Revision. Für das Rumpfgeschäftsjahr waren noch keine diesbezüglichen Regelungen getroffen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe unsere Antwort zu 6 a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe unsere Antwort zu 6 a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe unsere Antwort zu 6 a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe unsere Antwort zu 6 a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe unsere Antwort zu 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, nach denen für die in § 9 des Gesellschaftsvertrags genannten Geschäfte und Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, erforderliche Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Auskunftsgemäß wurden an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans im Berichtsjahr keine Kredite vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Laufe unserer Prüfung keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Laufe unserer Prüfung keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Gesellschaft wurde in 2017 neu gegründet. Investitionen wurden im Rumpfgeschäftsjahr 2017 noch nicht getätigt.

Das Projekt CityBahn befindet sich auf Ebene der Gesellschafter sowie der Verkehrsgesellschaften in der Planungsphase.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Siehe unsere Antwort zu 8 a).

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Siehe unsere Antwort zu 8 a).

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Siehe unsere Antwort zu 8 a).

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Die Gesellschaft hat nach unseren Feststellungen keine Leasing- oder vergleichbaren Verträge abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind keine Verstöße gegen Vergaberegulungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Derartige Geschäfte lagen im Berichtsjahr nicht vor.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrags in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung tritt außerdem bei Beschlussfassung oder auf Verlangen der Geschäftsführer zusammen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Entfällt, da im Rumpfgeschäftsjahr noch keine Berichterstattung erfolgte.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge haben sich im Rumpfgeschäftsjahr 2017 nicht ergeben.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Rumpfgeschäftsjahr gab es nach unseren Feststellungen keinen besonderen Wunsch des Überwachungsorgans hinsichtlich der Berichterstattung.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Entfällt, da im Rumpfgeschäftsjahr noch keine Berichterstattung erfolgte.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Gesellschaft ist in Bezug auf den von der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH gestellten Geschäftsführer in die von der Mainzer Stadtwerke AG, Mainz, für den Konzern abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen. Inhalt und Konditionen wurden auf Konzernebene festgelegt.

In Bezug auf den von der ESWE Verkehr gestellten Geschäftsführer ist die Gesellschaft in die von der WV Wiesbaden Holding GmbH, Wiesbaden, für den Konzern abgeschlossene D&O-Versicherung eingeschlossen. Inhalt und Konditionen wurden auf Konzernebene festgelegt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschluss-Stichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 89,2 %. Am Abschluss-Stichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Aus Sicht der CityBahn GmbH liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft hat im Rumpfgeschäftsjahr 2017 keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nach unseren Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund der niedrigen Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft erzielte zum Stichtag einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 5.455,94. Daher liegt kein Gewinnverwendungsvorschlag vor.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft verfügt nur über einen Betriebszweig.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, das Jahresergebnis ist gründungsbedingt nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein, es ergaben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Gesellschaft ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Einzelne verlustbringende Geschäfte haben wir nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt, da keine verlustbringenden Geschäfte feststellbar waren.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Die Gesellschaft wurde im Berichtsjahr neu gegründet und befindet sich noch in der Anlaufphase. Ursächlich für den Jahresfehlbetrag war die Zuführung zur Rückstellung für Jahresabschluss- und Prüfungskosten.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die Ertragslage des Unternehmens wird sich mit fortschreitendem Projektverlauf verbessern.

Anlage 4

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.